

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege

im



Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen	4
2. Begriffsbestimmung	4
3. Grundsätze der Gewährung	5
4. Aufgaben des Landkreises als Leistungsverpflichteter	5
5. Aufgaben der Städte, Ämter, Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden als Leistungserbringer	6
6. Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson	6
6.1 Definition Kindertagespflegeperson	6
6.2 Persönliche Voraussetzungen	7
6.3 Fachliche Voraussetzungen	7
6.4 Räumliche Voraussetzungen	8
7. Erlaubnis für die Kindertagespflege	8
8. Beratung und Begleitung, Fortbildung und Kooperation	10
8.1 Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen	10
8.2 Beratung der Erziehungsberechtigten	10
8.3 Fortbildung	10
8.4 Kooperation und Vernetzung	11
9. Pädagogische Grundsätze	11
9.1 Eingewöhnung	11
9.2 Beobachtung und Dokumentation	11
9.3 „Grenzsteine der Entwicklung“ und „Meilensteine der Sprachentwicklung“	12
9.4 Grundsätze der elementaren Bildung	12
9.5 Gesundheitsvorsorge	12
9.6 Schutzauftrag	13
9.7 Individuelle Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten	13
10. Finanzierung und soziale Absicherung	14
10.1 Grundsätze	14
10.2 „Starterpaket“ für neu tätig werdende Kindertagespflegepersonen	14
10.3 Aufwandsentschädigung/Finanzierungstabelle	14
10.4 Gewährung der Aufwandsentschädigung in bestimmten Fällen	15
10.5 Versicherungen und Steuern	16
10.6 Regelungen der Ausfallzeiten	19

10.7 Kostenheranziehung	19
10.8 Kündigung	20
11. Kinder- und Jugendhilfestatistik	20
11.1 Zweck und Umfang der Erhebung	20
11.2 Erhebungsmerkmale	20
12. Inkrafttreten	21

Anhang

Anlage 1	Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ für Kindertagespflegepersonen
Anlage 2	Einzureichende Unterlagen der Kindertagespflegepersonen beim Leistungserbringer bzw. Leistungsverpflichteten
Anlage 3	Pädagogische Konzeption
Anlage 4	Meldebogen für die Kosten einer Kindertagespflegestelle
Anlage 5	Kindertagespflegevertrag
Anlage 6	Entgeltvereinbarung (bei durchgängig wöchentlichem Betreuungsbedarf)
Anlage 7	Entgeltvereinbarung (bei tageweisem Betreuungsbedarf)

Mit dieser Richtlinie werden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter und der Städte, Ämter und Gemeinden als Leistungserbringer geregelt. Sie soll ein einheitliches Vorgehen bei der Ausübung und der Finanzierung der Kindertagespflege gewährleisten.

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 2; 5; 8a; 8b; 22 bis 24 a; 43; 72a; 80; 90 Abs. 1, Nr. 3, Abs. 3 und 4; 98 bis 99 i. V. m. 101 Abs. 1; 104 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2; 105 Kinder- und Jugendhilfe - Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43)
- §§ 1; 2 Abs. 3; 3; 4; 11; 12; 16; 17; 18; 20 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19)
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13. Juli 2009 mit Anlage A und B (GVBl. II S. 438)
- § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den Städten, den Gemeinden, den Ämtern und den amtsangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des KitaG vom 1. Oktober 2004

2. Begriffsbestimmung

Die Kindertagespflege beschränkt sich auf eine familiennahe Betreuungsform insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, ausgerichtet an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson umfasst die entwicklungsentsprechende Erziehung, Betreuung, Bildung und Versorgung.

Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).

3. Grundsätze der Gewährung

Bevor ein Kindertagespflegeplatz gewährt wird, haben die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung beim Leistungserbringer (Städte, Ämter, Gemeinden und amtsangehörige Gemeinden) einzureichen.

Der Leistungserbringer prüft und entscheidet in jedem Einzelfall über den Umfang der Betreuung. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr prüft und entscheidet der Leistungserbringer über Art und Umfang des Rechtsanspruches.

4. Aufgaben des Landkreises als Leistungsverpflichteter

- Prüfung und Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten des Betreuungsortes
 - Grundlage ist der Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG sowie die von dem Leistungsverpflichteten übermittelten Angaben der Kindertagespflegeperson, deren Eignung festgestellt wurde bzw. denen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- Erlaubniserteilung
- Versagung und Entzug der Erlaubnis
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
- Koordinierung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- die vorbereitende kindertagespflegespezifische Qualifizierung (30-Stunden-Vorbereitungskurs)
- Auf- und Ausbau, sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken
- Sicherstellung der Betreuung durch ein Vertretungssystem beim Ausfall von Kindertagespflegepersonen
- Übermittlung der Angaben der Kindertagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde bzw. denen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, an die Städte, Ämter, Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden als Leistungserbringer
- kooperative Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer
- Erstattung der den Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII zu gewährenden Geldleistungen (Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung) an den Leistungserbringer

- fachliche Beratung der Erziehungsberechtigten
- Bearbeitung der Widersprüche hinsichtlich des Rechtsanspruches
- Erhebung der Gebühren zur Kindertagesbetreuung

5. Aufgaben der Städte, Ämter, Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden als Leistungserbringer

- Planung, Organisation und Vermittlung von Kindertagespflegestellen
- Prüfung und Bescheidung über Art und Umfang der Betreuung in Kindertagespflege
- Erstellung des Kindertagespflegevertrages und der Entgeltvereinbarung
- Prüfung und Gewährung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII (Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) an die Kindertagespflegepersonen
- Kooperation mit dem Landkreis als Leistungsverpflichteten

einzureichende Unterlagen:

- Kopie der formalen Unterlagen der Kindertagespflegeperson (siehe Anlage 2)
- Kopie des Kindertagespflegevertrages begrenzt auf die Seiten 1, 2, 6, 7 und Entgeltvereinbarung zum Kindertagespflegevertrag
- schriftliche Information bei Regelanspruch gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 KitaG
- Kopie des Rechtsanspruchsbescheides für Kinder im Alter von unter einem Jahr und bei erhöhter Betreuungszeit

6. Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen müssen den Erfordernissen des Kindes angemessen gerecht werden und den Anforderungen an dessen Erziehung, Betreuung, Bildung und Versorgung entsprechen.

6.1 Definition Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen fördern, unterstützen und begleiten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie unterstützen und ergänzen die Familie in der Erziehung, Bildung und haben den Auftrag, den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zum engsten familiären Rahmen der Erziehungsberechtigten gehören.

Großeltern, die neben Ihren Enkelkindern die Bereitschaft zur Betreuung anderer Kinder zeigen und den Förderungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII erfüllen, sind den anderen Kindertagespflegepersonen gleichzustellen.

Sie müssen über bestimmte persönliche, fachliche und räumliche Voraussetzungen verfügen.

6.2 Persönliche Voraussetzungen

- Lebenserfahrung im Umgang und Zusammenleben mit Kindern
- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Familien
- glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Ausgeglichenheit, Gelassenheit, Optimismus
- Selbstsicherheit, Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Flexibilität
- Verlässlichkeit und Kontinuität
- Beziehungs-, Kommunikations- und Lernfähigkeit
- physische und psychische Belastbarkeit
- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Lebensformen, Familiensystemen, Weltanschauungen, etc.
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes)
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit allen an der Kindertagespflege beteiligten Personen

6.3 Fachliche Voraussetzungen

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflektion
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft zur Qualifikation
- Teilnahme an einer vorbereitenden kindertagespflegespezifischen Qualifizierung (30-Stunden-Vorbereitungskurs) unabhängig vom Berufsstatus
- wenn keine pädagogische Ausbildung:
Vorlage eines Zertifikats über die Teilnahme an einem 130-Stunden-Grundqualifizierungskurs, bei Aufnahme von zwei oder mehreren fremden Kindern, wenn keine pädagogische Ausbildung vorhanden ist (tätigkeitsbegleitend)
- zeitnahe Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Kooperation mit anderen Fachkräften

- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen (Netzwerke, Arbeitskreise, kollegiale Unterstützung)
- Bereitschaft die Fachberatung des Leistungsverpflichteten aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen

6.4 Räumliche Voraussetzungen

Eine kindgerechte Wohnung bzw. ein kindgerechtes Haus und ein kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld sind von entscheidender Bedeutung. Gemäß § 3 Kindertagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg müssen die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung die Wahrnehmung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetzes ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein.

Insbesondere ist bei der räumlichen Ausgestaltung Folgendes zu beachten:

- die Wohnung bzw. das Haus verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen
- die Räume sind gut erreichbar, hell, freundlich, sauber, gut belüftet und beheizbar
- den Kindern stehen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsräume in der Kindertagespflegestelle (3,5 qm Mindestspielfläche pro Kind – analog zur Kita) sowie im Freien zur Verfügung
- kindgerechte Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar
- die Räume sind pädagogisch anregungsreich ausgestaltet und mit altersgerechten Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ausgestattet
- Betätigungs- und Bewegungsmöglichkeiten zum Aufenthalt im Freien zu jeder Jahreszeit
- geeignete Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten
- unfallverhütende, hygienische und sanitäre Bedingungen liegen vor (siehe Anlage 1)
- die Räume erfüllen die allgemein bekannten Sicherheitsstandards (siehe Anlage 1)
- in den Räumlichkeiten der Kindertagesbetreuung herrscht striktes Rauchverbot gemäß § 11 Abs. 4 KitaG
- Kinder dürfen nicht von mehreren Kindertagespflegepersonen gleichzeitig auf engstem Raum betreut werden (Einzelbetreuungsverhältnis muss gewahrt werden)

7. Erlaubnis für die Kindertagespflege

„Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“ (gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII)

Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten, also in der Wohnung des Kindes bzw. der Kinder, bedarf sie einer Erlaubnis nicht. Der Leistungsverpflichtete hat in diesem Fall jedoch die Eignung der Kindertagespflegeperson zu prüfen. Eine Vermittlung durch den Leistungserbringer erfolgt erst nach Feststellung der Eignung.

Der Leistungsverpflichtete prüft im Rahmen der Erstberatung, eines Hausbesuches, sowie weiteren persönlichen Gesprächen mit dem/r Bewerber/in die persönliche und fachliche Eignung. Der Hausbesuch soll umfassende Einblicke in die familiäre, häusliche und auch räumliche Situation der Kindertagespflegeperson geben.

Weitere Bestandteile der Eignungsprüfung sind die Einreichung folgender Unterlagen (siehe Anlage 2):

- Lebenslauf unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern
- Abschlusszeugnis (Berufsabschluss)
- Erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, sofern sie einen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertagespflegeperson begründet haben (gemäß § 30 Absatz 5 i. V. m. § 30a BZRG)
- Ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Kindertagespflegetätigkeit keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen
- Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme am 30-Stunden-Vorbereitungskurs
- Teilnahmebestätigung am Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Vorlage eines Zertifikats über die Teilnahme an einem 130-Stunden-Grundqualifizierungskurs, bei Aufnahme von zwei oder mehreren fremden Kindern, wenn keine pädagogische Ausbildung vorhanden ist (tätigkeitsbegleitend)
- Versicherungsnachweise (Unfallversicherung - BGW, erweiterte Haftpflichtversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung)
- pädagogische Konzeption unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg (siehe Anlage 3)

Die Pflegeerlaubnis wird nach formloser Antragstellung und Prüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten vom Leistungsverpflichteten in Form eines schriftlichen Bescheides erteilt. Die Erlaubnis wird zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern erteilt und ist auf fünf Jahre befristet. Der Leistungsverpflichtete kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Einzelfall einschränken und die Pflegeerlaubnis für weniger als fünf Kinder erteilen.

Werden privat vereinbarte Tagespflegekinder aufgenommen, das heißt ohne Vermittlung/Beteiligung des Leistungserbringers und Leistungsverpflichteten, so bedarf es einer Information an den Leistungserbringer und Leistungsverpflichteten. Für diesen Fall erhält die Kindertagespflegeperson keine öffentliche Finanzierung. Dabei darf die Kapazität der Pflegeerlaubnis nicht überschritten werden.

Die Kindertagespflegeperson hat den Leistungsverpflichteten über wichtige Ereignisse und besondere Vorkommnisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Der Leistungsverpflichtete versagt bzw. entzieht die Pflegeerlaubnis, wenn die Kindertagespflegeperson nicht geeignet ist oder das Wohl der Kinder in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet ist.

8. Beratung und Begleitung, Fortbildung und Kooperation

8.1 Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Beratung meint nicht nur Information, sondern auch die fachliche Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen. Das gilt für die gesamte Palette der für die Kindertagespflege relevanten Themen und Aufgaben. Insbesondere umfasst Beratung auch den fachlichen Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen, der sich für die Qualitätssicherung und -entwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

8.2 Beratung der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Über diese Beratung kann die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege positiv beeinflusst werden, was im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern wünschenswert ist.

8.3 Fortbildung

Da Kindertagespflege ein sehr anspruchsvolles Arbeitsfeld ist, welches pädagogisches Können, Einfühlungsvermögen und soziales Geschick erfordert, ist es wichtig, die berufliche Qualifikation, die die Kindertagespflegeperson erlangt hat, beständig den sich verändernden Anforderungen der Berufspraxis anzupassen. Die Kindertagespflegeperson ist demnach verpflichtet, Fortbildungen im Umfang von zwei Tagen im Kalenderjahr zu besuchen. Für diese zwei Tage erhält die Kindertagespflegeperson eine Freistellung unter Weitergewährung der laufenden Geldleistung, sofern sie die Anmeldung bzw. die Teilnahmebestätigung vorlegt. Die Fortbildungen werden am Anfang jeden Jahres vom örtlichen Träger festgelegt, so dass sich die Kindertagespflegeperson für diese zwei Tage eine Vertretung bezüglich der Betreuung der Tagespflegekinder suchen kann.

Der Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ ist im Abstand von zwei Jahren zu aktualisieren.

8.4 Kooperation und Vernetzung

Die Kooperation und Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen kann eine Reflektion der beruflichen Tätigkeit ermöglichen, sowie fachliche Synergieeffekte insbesondere in folgenden Bereichen entstehen lassen.

Anzustreben ist:

- gemeinsame Fortbildungen für Mitarbeiter/innen aus Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
- Hospitationen für Kindertagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen
- Praxisberatungen für Kindertageseinrichtungen erweitern die Angebote für die Zielgruppe Kindertagespflege und tragen zur Qualifizierung bei
- Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen als fachliche Ansprechpartner/innen für Kindertagespflegepersonen
- Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen werden als Treffpunkte für Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt
- Kindertagespflege als mögliche Mittlerin zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung

9. Pädagogische Grundsätze

9.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit.

Eingewöhnung heißt, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle sorgfältig organisiert, fachlich gut vorbereitet und durchgeführt werden muss. Der Übergang des Kindes aus seiner Familie in die Kindertagesbetreuung muss angemessen gestaltet werden.

Um den Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, soll zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson eine individuelle Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese sollte sich an dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“ von Infans orientieren.

9.2 Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Beobachtungen bilden die Grundlage für den Dialog mit den Kindern und die Gespräche mit den Eltern.

9.3 „Grenzsteine der Entwicklung“ und „Meilensteine der Sprachentwicklung“

Die Nutzung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem für mögliche Auffälligkeiten im Entwicklungsverlauf der Kinder sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. Dabei ist darauf zu achten, dass jährlich Elterngespräche durchgeführt werden, in denen die Ergebnisse ausgewertet werden. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

9.4 Grundsätze der elementaren Bildung

Die Grundsätze der elementaren Bildung geben der Bildungsarbeit einen Rahmen, den es mit Leben auszufüllen gilt. Gemäß § 3 KitaG des Landes Brandenburg wird gefordert, Kindern Erfahrungen in sechs Bildungsbereichen zu eröffnen und sie in unterstützender und herausfordernder Weise pädagogisch zu begleiten.

Bei den sechs Bildungsbereichen handelt es sich um:

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
- Musik
- Darstellen und Gestalten
- Mathematik und Naturwissenschaft
- Soziales Leben

9.5 Gesundheitsvorsorge

Bevor ein Kind erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, muss es nach § 11 Abs. 2 KitaG ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus festgestellt und eine erforderliche Ergänzung angeboten.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter jedes von ihr betreuten Kindes sofort, spätestens jeweils zum 31. Oktober eines Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung nachkommen kann (gemäß § 4 Kindertagespflegeeignungsverordnung vom 13. Juli 2009). Sie hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchung und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Soweit die Kindertagespflege betroffen ist, sollte die Kindertagespflegeperson von Ergebnissen unterrichtet werden. Im Notfall ist die Kindertagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Eine Kopie des Impfausweises ist bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlassen.

Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollen durch die Kindertagespflegeperson erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass eine Medikamentengabe in der Kindertagespflege nur nach ärztlicher Anweisung vorzunehmen ist. Die ärztliche Anweisung muss den Namen des Kindes, den Namen des Medikamentes, die Uhrzeit der Einnahme/-n, die Dosierung und die voraussichtliche Dauer der Medikamentengabe enthalten. Die Kindertagespflegeperson sollte sich eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung des Medikamentes unterzeichnen lassen. Darin sollten alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere die Anschrift und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten und des zu betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweisen im Notfall, sowie Gebrauchshinweise.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagespflegeperson über chronische Krankheiten, Behinderungen, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes zu unterrichten.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Anwesenheit von Kindern und in den Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden. Kinder sollen vor den unmittelbaren schädlichen Einflüssen des Rauchens geschützt werden.

9.6 Schutzauftrag

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist bei der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Dabei steht die Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson sowie dem Leistungserbringer und Leistungsverpflichteten im Vordergrund. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten erforderliche Hilfen annehmen und dass die Kindertagespflegepersonen das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Das Ziel ist die Unterstützung, um die bestmögliche Entwicklung der Tagespflegekinder zu gewährleisten, in dem sie vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung geschützt werden.

9.7 Individuelle Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten

Die Kindertagespflegepersonen können schriftlich individuelle Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten treffen.

- Bsp.:
- Höhe des Essengeldes
 - Erkrankung des Kindes
 - Mitnahme des Tagespflegekindes mit dem Auto u. v. m.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren. Ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten sind keine Daten des Kindes und/oder der Eltern an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinderschutzfälle.

10. Finanzierung und soziale Absicherung

10.1 Grundsätze

Gemäß § 18 KitaG werden die finanziellen Aufwendungen einer Kindertagespflegestelle durch den Leistungsverpflichteten getragen.

Dabei erhält der Leistungserbringer entsprechend § 16 Abs. 4 KitaG die Kosten laut eingereichtem Meldebogen zur Kostenerstattung für Kindertagespflege.

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Sie erhalten für die Betreuung der Kinder eine Geldleistung, die nach Vermittlung durch den Leistungserbringer von diesem ausgezahlt wird. Die Kindertagespflegepersonen nehmen jedoch eine Sonderstellung ein, da ihre Einkünfte aus der Kindertagespflege als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet werden. Sie müssen durch eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Die Einkünfte werden bei staatlichen Leistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, etc. angerechnet. Jedoch ist eine Anmeldung beim Gewerbeamt, wie bei klassischen Selbstständigen, nicht notwendig (§ 6 GewO).

10.2 „Starterpaket“ für neu tätig werdende Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen erhalten ein „Starterpaket“ in Höhe von 500,00 €. Diese Summe wird mit der ersten monatlichen Auszahlung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

10.3 Aufwandsentschädigung/Finanzierungstabelle

Die Aufwandsentschädigung im Bereich Kindertagespflege wird pro Kind und pro Monat gezahlt. Darin enthalten sind die Anerkennung der Förderungsleistung und der Sachaufwand. Findet die Betreuung am Wochenende oder an Feiertagen statt, erhält die Kindertagespflegeperson einen Zuschlag, Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern mit einer besonderen familiären Situation bzw. einem besonderen Erziehungsbedarf.

Maßgeblich für die Höhe der finanziellen Leistung ist der im Kindertagespflegevertrag gewährte Betreuungsbereich, Betreuungsumfang, Betreuungszeitraum sowie das Alter des Kindes.

Finanzierungstabelle

Die Monatssätze der Tabelle werden bei einer Betreuung gewährt, die sich durchgängig auf eine volle Kalenderwoche erstreckt. Erfolgt die Betreuung je nach Bedarf nur an einzelnen Tagen der Woche, so wird die Höhe der Aufwandsentschädigung an dem tatsächlichen Betreuungsbedarf ermittelt.

<u>täglich</u>	Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Ende der Grundschule
Eingewöhnung	maximal 10 Tage = 90,00 €	erstmalig in Kindertagespflege maximal 10 Tage = 65,00 €
Grundlage 21 Kalendertage		
2 Stunden	130,00 €	100,00 €
3 Stunden	190,00 €	150,00 €
4 Stunden	223,00 €	164,00 €
5 Stunden	272,00 €	198,00 €
6 Stunden	320,00 €	232,00 €
7 Stunden	368,00 €	265,00 €
8 Stunden	416,00 €	282,00 €
9 Stunden	465,00 €	299,00 €
10 Stunden	513,00 €	366,00 €

+ zuzüglich Wochenend-/Feiertagszuschlag	pro Tag 5,00 €
+ Zuschlag für besondere familiäre Situationen bzw. besonderen Erziehungsbedarf	je nach Einzelfall und Betreuungsumfang monatlich bis zu 150,00 € pro Kind

10.4 Gewährung der Aufwandsentschädigung in bestimmten Fällen

Abwesenheit von Kindern:

Bei der Abwesenheit von Kindern bedingt durch Krankheit oder Urlaub erhält die Kindertagespflegeperson keine Abzüge bei der Finanzierung der Aufwandsentschädigung - vorausgesetzt ein Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen wird nicht überschritten. Im Einzelfall werden Ausnahmeregelungen mit dem Jugendamt abgesprochen.

Finanzierung von zwei Fortbildungstagen:

Für die Freistellung der Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an zwei Fortbildungstagen im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung ohne Abstriche gewährt.

Finanzierung ab dem 26. Fehltag der Kindertagespflegeperson:

Vom 1. bis zum 25. Fehltag im laufenden Kalenderjahr erhalten Kindertagespflegepersonen die finanziellen Aufwendungen in vollem Umfang. Für darüber hinaus gehende Fehltag (ab 26. Fehltag) im laufenden Kalenderjahr erfolgt

keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung (in Anlehnung an § 3 Bundesurlaubsgesetz).

Finanzierung der Kindertagespflegepersonen in der Vertretungszeit:

Beispiel Die Kindertagespflegeperson A betreut vier Kinder. Demnächst möchte sie 10 von ihren 25 Urlaubstagen in Anspruch nehmen. Innerhalb dieses Zeitraums fährt ein Kind in den Urlaub, ein weiteres Kind wird in einer Kindertagesstätte betreut und die zwei übrigen Kinder werden für diesen Zeitraum von der Kindertagespflegeperson B betreut.

Für den Zeitraum der 10 Tage erhält die Kindertagespflegeperson A die vollen finanziellen Aufwendungen, wenn sie das Spektrum der 25 zulässigen Fehltage noch nicht ausgeschöpft hat. Die Kindertagespflegeperson B erhält für die zwei zusätzlichen Kinder keine Aufwendungen, da sonst eine Doppelfinanzierung der zwei Kinder erfolgen würde. Im Zuge der Vertretungsregelung sollten wiederum zwei Kinder der Kindertagespflegeperson B bei der Kindertagespflegeperson A betreut werden.

Regelung des Elternbeitrags bei einer Vertretungsbetreuung:

Wird die Betreuung eines Kindes vertretungsweise durch eine andere Möglichkeit der Kindertagesbetreuung (**ausgenommen sind andere Kindertagespflegepersonen**) gewährleistet, so wird auf die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz verwiesen.

10.5 Versicherungen und Steuern

Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erstattet der Leistungserbringer nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Kindertagespflegepersonen, die eine Geldleistung vom Leistungserbringer für die Kindertagespflege und somit Einkünfte aus öffentlichen Geldern erhalten, sind bei einer Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert.

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson kommt eine Versicherungspflicht, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in Betracht. Gesetzlicher Unfallversicherer ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben.

Jährlich erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April für das vergangene Kalenderjahr. Die Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr steht somit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt dient der Vorjahresbeitrag.

Tagespflegekinder

Eine gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflegebetreuung besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Unfallkasse Brandenburg.

Haftpflichtversicherung

Eine Kindertagespflegeperson hat ihre bestehende private Haftpflichtversicherung um die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu erweitern oder eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. In beiden Fällen legt die Kindertagespflegeperson dem Leistungserbringer einen entsprechenden Nachweis in Kopie vor.

Alterssicherung

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung vorgesehen. Grundsätzlich gilt, dass die Kindertagespflegeperson die Aufwendungen für ihre Alterssicherung nachzuweisen hat. Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich hierbei auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institution und auf die Höhe der zu erwartenden Leistung. Angemessene Alterssicherungssysteme sind gemäß Alterseinkünftegesetz Versicherungsformen der Basisversorgung, wie beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung; berufsständische Versorgungsformen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen. Wenn eine Basisversorgung schon besteht, kann ergänzend eine Zusatzversorgung, wie die „Riesterrente“, ein angemessenes Alterssicherungssystem sein. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass durch die Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden.

Grundsätzlich müssen Selbständige keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Allerdings gibt es hier Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen, zu denen selbständig tätige Kindertagespflegepersonen zählen. Wenn die Einkünfte der Kindertagespflegeperson nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale (pro Kind und Monat) 450,00 € überschreiten, sind Kindertagespflegepersonen rentenversicherungspflichtig, gemäß § 2 SGB VI. Diese müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zu einer Alterssicherung werden zu einem hälftigen Betrag vom Leistungserbringer monatlich erstattet. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2014 18,9 %. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 85,05 € im Monat. Wird das Betreuungsentgelt vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Als in der Kindertagespflege angemessen ist die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung anzusehen. Liegen die Einkünfte unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Angemessenheit zur Höhe der Alterssicherung.

Kranken- und Pflegeversicherung

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung vorgesehen. Ab 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner eines gesetzlich Krankenversicherten können, unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbständig tätig (öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen) und erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 395,00 € monatlich (Stand 2014). Wer nicht über die Familienversicherung abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Ab 01.01.2009 gibt es einen Rechtsanspruch auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 SGB V. Diese Regelung ist bis Ende 2015 befristet. Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder Vollzeit betreuen und als nebenberuflich selbständig Tätige eingeordnet wurden, müssen bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 921,67 € (Stand 2014) 137,33 € Krankenversicherungsbeitrag (14,9 %) und 18,89 €/21,20 € Pflegeversicherungsbeitrag (2,05 % für Personen mit Kindern bzw. 2,30 % für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben) im Monat zahlen. Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Als in der Kindertagespflege angemessen ist die Hälfte der Beiträge für die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung anzusehen. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 156,22 € für Personen mit Kindern und 158,53 € für Kinderlose im Monat (Stand 2014). Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei gestellt. Kindertagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung bis zum 31.12.2015 in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

Steuern

Ab 2009 müssen Kindertagespflegepersonen alle Einkünfte aus ihrer Kindertagespflege Tätigkeit versteuern.

Berechnung der Einkünfte:

Einnahmen - Betriebsausgaben (tatsächliche Ausgaben oder 300,00 € pro Kind und Monat bei einer Betreuung von 8 Stunden pro Tag) = Gewinn

Praktisch relevant wird dies mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009, die bis zum 31. Mai 2010 abgegeben werden muss. Nach § 23 SGB VIII erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, die neben der Erstattung des

Sachaufwands die Förderleistung der Kindertagespflegeperson anerkennen soll. Diese Geldleistung gilt als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit. Grundlage ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft (privat oder öffentlich) der Einnahmen. Der Kindertagespflegeperson werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, sowie Kranken- und Pflegeversicherung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Diese Erstattungen bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

Eine Steuerfestsetzung erfolgt jedoch erst, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag von 8.354,00 € (bei Ledigen) oder von 16.708,00 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten) übersteigt (Stand 2014).

Da Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig sind, benötigen sie keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GO) darstellt.

Kindertagespflegepersonen, die über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kinder betreuen und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, gemäß § 43 SGB VIII besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Nr. 25 UStG).

10.6 Regelungen der Ausfallzeiten

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, den Personensorgeberechtigten eine Erkrankung oder sonstige Verhinderungen unverzüglich mitzuteilen.

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson tritt das Vertretungssystem ein:

1. Kindertagespflegepersonen regeln die Vertretung untereinander
2. Kooperationsdienste mit Kindertageseinrichtungen
3. Personensorgeberechtigte sorgen in dieser Zeit für eine Ersatzbetreuung

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, alle Ausfallzeiten gegenüber dem Leistungserbringer unverzüglich bekannt zu geben.

10.7 Kostenheranziehung

Wird Aufwendungsersatz für eine Kindertagespflegeperson geleistet, so werden die Personensorgeberechtigten, gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu den Kosten in Form von Gebühren durch den Leistungsverpflichteten herangezogen.

Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und enden, wenn die tatsächliche Betreuung abgestellt wurde.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

10.8 Kündigung

Die Kündigungsregelungen sind im Kindertagespflegevertrag geregelt (siehe Anlage 5, § 10).

11. Kinder- und Jugendhilfestatistik

11.1 Zweck und Umfang der Erhebung

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über die Zahl der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, sowie über Plätze in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a SGB VIII als Bundesstatistik durchzuführen. Die Kindertagespflegepersonen haben den Leistungsverpflichteten dabei zu unterstützen.

11.2 Erhebungsmerkmale

Das Jugendamt hat jährlich eine Erhebung der Kindertagespflegezahlen an das statistische Bundesamt durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind:

1. für jede Kindertagespflegeperson:

- a.) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr
- b.) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs
- c.) Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag)
- d.) Ort der Betreuung

2. für die dort geförderten Kinder:

- a.) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr
- b.) Migrationshintergrund
- c.) tägliche Betreuungszeit
- d.) Umfang der öffentlichen Finanzierung
- e.) erhöhter Förderbedarf
- f.) Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson
- g.) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2006 in Kraft.

gez. Eigenwillig
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr.: 18/06 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 13.09.2006

Die 1. Änderung/Ergänzung dieser Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

gez. Eigenwillig
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr.: 0082/2009 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 26.03.2009

Die 2. Änderung/Ergänzung dieser Richtlinie tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

gez. Eigenwillig
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr.: 0288/2010 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 02.09.2010

Die 3. Änderung/Ergänzung dieser Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

gez. Thorhauer
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr.: 0015/2014 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20.11.2014